

oder sonstiger Rechnungen sind von der Nutznießung im ersten Jahre 2 prCt., in den übrigen Jahren aber nur $\frac{1}{2}$ prCt. als eine Rechnungstaxe, und zugleich von dem Betrage dieser Taxe das Sechstheil für das Absolutorium abzunehmen; dagegen der Summar-Extract, die Erledigung der Mängel und Super-Mängel, dann das Absolutorium ohne weiterer Taxabforderung hinauszugeben.

Wo die Nutznießung jährlich 100 fl. nicht übersteigt, ist keine Rechnungs- oder Absolutoriums-Taxe abzufordern, sondern für die Erledigung, für den Summar-Extract, und das Absolutorium bloß die Expeditionstaxe, und zwar für jede dieser Urkunden abzunehmen. — 15

Diese Gebühren haben nach dem 27. §. des achten Circular-Rescripts vom 16. December 1804 die die Revision der Rechnungen besorgenden Beamten nach der in diesem Paragraphen bestimmten Modification zu beziehen.

Grundsätze,

welche bey Abnahme und Berechnung der Taxen, sowohl in Hinsicht auf Streitfachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts zu beobachten sind:

1. Die Taxen sind bey allen Militär-Justiz-Behörden ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Personen, nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abzunehmen.
2. Die Taxe hat jene Parthey zu entrichten, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder das sonstige gerichtliche Einschreiten geschieht; nur für die Aufnahme der Sakreden in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren, für die Introdulirung der Acten, und für die Urtheile erster, zweyter und dritter Instanz, haben beyde Theile die bestimmte Taxe zu entrichten.
3. Wegen unterlassener Taxberichtigung ist keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzubehalten, sondern die Taxe ist einstweilen vorzumerken, der Betrag unter einem, mittelst Abgabe der Tax-Note, abzufordern, und wenn sie binnen 8 Tagen nicht erlegt wird, ist sie im Wege der Execution einzubringen; da, wo Advocaten für die Partheyen einschreiten, haben diese für die richtige Abfuhr der Taxen zu haften.
4. Von allen Taxen sind diejenigen freyzulassen, die ihre Armuth durch obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere rechtliche Art darthun; im Falle jedoch eine solche mittellose Parthey mit einer vermöglichen streitet, sind die Taxen vorzumerken, damit sie auf den Fall, als der vermögliche Theil in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von diesem hereingebracht werden können.
5. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitfachen durchaus, in den Geschäften des adeligen Richteramts aber, dann taxfrey zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht

500 fl. beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder versteht, falls diese als Erben eintreten.

Eben so sind die dienenden Militär-Gränzer und ihre Gränzhäuser in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramts unter obiger Bestimmung taxfrey zu lassen; nur Handelsleute und Professionisten, die von ihren Besitzungen keine Militär-Dienste leisten, sind sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts, so wie die Officiere, die Arentatoren und andere zum eigentlichen Gränzstand nicht gehörige Einwohner der Gränzprovinzen, die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten verbunden.

6. Wenn auf Schiedsrichter compromittirt, und über ihre Belohnung nichts verabrebet worden ist, können sie auf keine andere, als die in dieser Taxordnung bemessenen Gebühren Anspruch machen.
7. Bey Inventuren, Licitationen, Beaugenscheinigungen und andern Commissionen, wo die Gerichtspersonen die in dieser Taxordnung bemessenen Taggelde anzusprechen haben, sind diese nur von denjenigen Individuen, und zwar nach der von ihnen bekleideten Charge zu beziehen, welche bey dem Gerichtsact wirklich erscheinen. Wird zu einem solchen Geschäft kein ganzer Tag erfordert, so gebühret auch nur die Hälfte der charaktermäßigen Taggelde.
8. Da bey dem niederösterreichischen Jud. del. m. m. wegen der bey demselben vorkommenden häufigen Sterbfälle eigene Sperr- Inventur- und Licitations-Commissäre bestehen, so wird jedem von diesen ohne Rücksicht auf die Charge, die er bekleidet, wenn sie ihr Amt innerhalb der Linien der Stadt Wien handeln, ein Taggeld von 3 fl. bemessen; müssen sie aber zu einer solchen Amtshandlung außer die Linien verreisen, so gebühren ihnen, wie allen Gerichts-Personen in solchen Fällen, nebst der Beystellung der Fuhr, auch die charaktermäßigen Diäten nach dem Ausmaße vom 31. October 1807.
9. Bey den Feldstabs-Auditoriaten in Kriegszeiten, dann bey den k. k. Garden, bey den Corps-, Linien- und Gränz-Regimentern gebühren sämtliche Taxen den Auditoren, und da deren in der Warasbinner-, slawonischen und banatischen Gränze bey jedem Regimente drey bestehen, so sind diese Taxen daselbst von dem ältesten im Range zu sammeln, und halbjährig unter alle drey Auditoren gleich zu theilen.

Bey den Feldstabs-Auditoriaten in Kriegszeiten hat der General-Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor von der eingehenden Taxe $\frac{2}{3}$, der Actuar $\frac{1}{3}$ zu beziehen.

10. Bey den jud. del. mil. oder mix., dann bey den Militär-Communitäten in den Gränzen sind sämtliche Taxen für das Aerarium zu verrechnen, und bey den ersteren zum General-Hofstamtsbergestalt jährlich abzuführen, daß nur der zweyte Sterbkreuzer nach der Verordnung vom 12. Julius 1803 zur Kriegscasse jedes Landes, bey den letzteren aber sämtliche Taxen ohne Unterschied zu dem Communitäts-Proventenfond abgeführt und verrechnet werden.
11. Hiernach haben die Gerichtspersonen bey den Jud. del. mil. und bey den Militär-Communitäten in den Gränzen durchaus keine andern Sportel und Gerichts-Taxen, als die ihnen in dieser Taxordnung für gewisse Gerichtshandlungen bemessenen charaktermäßigen Diäten, dann die Bahltaxen von den daselbst aufbewahrten Depositen nach dem in der Tax-Norma bestimmten Ausmaße zu

beziehen, welche unter jene Individuen gleich zu theilen sind, unter deren Verrechnung und Haftung solche stehen. Es haben daher von nun an alle bey den Militär = Communitäten bestehenden Sportel = Cassen gänzlich aufzuhören.

Die Gerichtsdienere bey dem Jud. del. mil. und mixt., und den Militär = Communitäten, dann die ihre Stelle bey den Feldstabs = Auditoriaten, Regimentern und Corps vertretenden Procofen haben die ihnen unter Nr. 15, 20 und 23 angewiesenen Gebühren zu erhalten.

12. Obgleich den bey den Jud. del. mil. und mixt., dann bey den Militär = Communitäten in den Gränzen, zur Verwahrung der Depositen aufgestellten Individuen bey deren Erfolgslaffung die Bahltare nach dem Ausmaße unter Nr. 29 zu beziehen bewilliget ist, so sind doch nach der Depositen Instruction vom 21. October 1783 folgende Depositen von jener Taxe ganz frey zu lassen:

- a) Die von den in Deposito aufbewahrten Obligationen behobenen Interessen.
- b) Dasjenige, was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zum Unterhalt, zur Erziehung, zum Unterricht, dann bey einer Heirath zur Ausstattung erfolgt wird.
- c) Wenn bey einer Verlassenschaft großjährige und minderjährige Erben eintreten, und die ganze Verlassenschaft bis zur Auseinandersetzung des Jedem gebührenden Theils depositirt werden muß, so ist den Großjährigen der ihnen gehörige Antheil ohne Entrichtung der Bahltare zu erfolgen.
- d) Alle Amts = oder sonstige zum Vortheil oder zur Sicherstellung des Artariums eingelagerten Cautionen.
- e) Alle Aerial = Forderungen, die Erbsteuer und sonstigen Gebühren, die dem Fiskus zufallendes erblosen Verlassenschaften und andere Commissä.
- f) Die zu frommen Zwecken, zu Armen = Cassen, Spitalern, für Stiftungen erfolgte werdenden Beiträge.
- g) Alle ad causas miserabiles gehörigen Depositen, der Diensthohn und die Leichenkosten.
- h) Alles, was zur Redepositirung erfolgt wird.
- i) Depositen, die an eine andere Behörde abgegeben werden.
- k) Alle ungebührlich depositirten Beträge.
- l) Die den Vormündern hinausgebührenden Rechnungeresse.
- m) Die uneinbringlichen Schuldscheine und andere Schriften ohne Werth.
- n) Die den Wittinnen erfolgten Paraphernalien, das zugebrachte Heirathsgut und sonstige Ansprüche derselben.

23. Die Targelder sind von dem allgemeinen Gränz = Appellations = Gerichte, und den Jud. del. mil. oder mixt. in den Ländern zu Ende Jänner jedes Jahrs mit dem Tax = Journal und den Berechnungen für das verflossene Jahr an den Hofkriegsrath zur Abgabe an das General = Hoftaxamt einzusenden; nur das niederösterreichische Jud. del. mil. mixt., bey dem die eingehenden Taxen beträchtlich sind, hat dieselben nach der bisherigen Beobachtung monatlich an das General = Hoftaxamt unmittelbar abzuführen. Ueber den zweyten Sterbckreuzer sind nach der Verordnung vom 11. April 1808 bis 15. Jänner jedes Jahrs die Ausweise über die Einflüsse des vergangenen an den Hofkriegsrath besonders einzusenden.

14. Zur Sicherheit der Controлле über das Taxwesen sind bey den allgemeinen Militär-Gränz-Appellations-Gerichten, bey den Jud. del. mil. oder mixt., dann bey den Militär-Communitäten in den Gränzen die der Taxe unterliegenden Gegenstände, und der für solche ausgemessene Betrag, sowohl in dem Exhibitions-Protokolle bey der Erledigung, als in den Referatsbögen, so wie auf den den Partheyen hinausgegebenen der Taxe unterliegenden Stücken anzumerken; auch ist ein besonderes Tax-Journal zu führen, in welches die gebührenden und eingehenden Taxen von Sitzung zu Sitzung einzutragen sind, das sohin zur Grundlage der einzusendenden jährlichen Taxberechnung zu dienen hat.

Auch bey den Gränz-Regimentern sind, ungeachtet die Auditore die Taxen für sich beziehen, ordentliche Tax-Journale zu führen, und es bleibt der Regiments-Commandant dafür verantwortlich, daß Niemanden, besonders aber den Gränzern nicht, ungebührliche Taxen abgefordert werden, so wie überhaupt unter schwerster Verantwortung schlechterdings nur die in dieser allgemeinen Taxordnung ausgemessenen Taxen von wem immer bezogen oder abgefordert werden dürfen.

Bey den Militär-Communitäten hat der respicirende commissariatische Beamte darauf zu sehen, daß die gebührenden und eingehenden Taxen zu den Communitäts-Prozenten abgeführt und verrechnet werden.

Diese Taxordnung ist bey den Gerichtsstellen und Taxämtern zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuschlagen.

Wien am 6. December 1810.

Heinrich Graf v. Bellegarde,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.